

26.03.90

A - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der **federführende Agrarausschuß**,

der **Finanzausschuß** und

der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird

1. für die Holzartengruppe Fichte auf 40 vom Hundert,
2. für die Holzartengruppe Kiefer auf 50 vom Hundert,
3. für die Holzartengruppen Buche und Eiche auf jeweils 80 vom Hundert

beschränkt; dies gilt nicht in den Ländern Berlin und Hamburg."

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1990

1741/90

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Einschlagsbeschränkung soll gegenüber der Regierungsvorlage bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer auf nunmehr 40 bzw. 50 vom Hundert des ordentlichen Holzeinschlages erweitert werden. Es ist außerdem notwendig, die Holzartengruppen Buche und Eiche mit einer Beschränkung auf 80 vom Hundert neu in die Verordnung aufzunehmen und die Beschränkung für alle Holzartengruppen wegen des hohen Gesamtschadens in allen Ländern auf das gesamte Bundesgebiet (außer Westberlin) auszudehnen.

Die Voraussetzungen für eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzung nach § 1 Abs. 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) ist aufgrund des gegenüber der Regierungsvorlage um rund 400 Prozent gestiegenen Schadvolumens nunmehr erst recht gegeben.

Begründung für die Ausnahme betreffend Hamburg:

Das Land Hamburg hat einen sehr geringen Anteil an der Holzeinschlagsmenge im Verhältnis zum Gesamtaufkommen.

Wegen der besonderen Bedeutung des Waldes als Erholungs- und Schutzwald im großstädtischen Ballungsraum Hamburg, ist es auch unter Berücksichtigung der Windwurfschäden Anfang dieses Jahres unerlässlich, die planmäßig vorgesehenen Durchforstungen bei den Holzgruppenarten Fichte und Kiefer vorzunehmen.

Als Folge sind in Absatz 4 die Worte

"bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer"

sowie die Worte

"; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen"

zu streichen.

Begründung:

Wegen der Ausdehnung der Beschränkung auf alle Holzartengruppen ist keine Anrechnung hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen möglich.

2. § 1 Abs. 3

In § 1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Einschlagsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten jeweils für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1990 (1. Oktober 1989 bis 30. September 1990) und des Forstwirtschaftsjahres 1991 (1. Oktober 1990 bis 30. September 1991)."

Folgeänderungen:

- In der Überschrift sind die Worte
"im Forstwirtschaftsjahr 1990"
durch die Worte
"in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991"
zu ersetzen.
- In § 1 Abs. 5 sind nach den Worten
"Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 1990"
die Worte
"und, soweit darüber hinausgehend, des Forstwirtschaftsjahres 1991"
einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung geht inhaltlich von einer Beschränkung des Normaleinschlages bis zum Ende des Forstwirtschaftsjahres 1990 aus, um die bis zum 16.02.1990 im Bundesgebiet angefallenen Schadholzmengen von rd. 9,6 Mio. Festmetern ausgleichen zu können. Die Schadholzmenge hat sich durch die Orkane vom 26./27.02. und 28.02./01.03.1990 nochmals beträchtlich erhöht und beträgt bundesweit nummehr rd. 47 Mio. Festmeter (Stand 08.03.1990). Der zu bewältigende Schadholzanfall hat sich seit dem 16.02.1990 (Stand der Regierungsvorlage) somit vervierfacht.

Die Verordnung in der Fassung der Regierungsvorlage erzielt wegen der stark angestiegenen Schadmengen keine praktische Wirkung mehr.

Der bundesdeutsche Waldbesitz hat nunmehr Sturmhölzer im Umfang des rd. 1,5-fachen Jahreshiebsatzes aufzuarbeiten. Die bereits aus vorhergegangenen Normaleinschlägen gut versorgte Sägeindustrie ist nicht in der Lage, die großen Holzmengen kurzfristig aufzunehmen. In dieser Situation greift die Beschränkung des Normaleinschlages bis zum 30.09.1990 nicht mehr, weil bis dahin sämtliche Waldbesitzer entweder mit der Schadholzaufarbeitung beschäftigt sind oder aber aus wirtschaftlichen Gründen auf zusätzliche Normaleinschläge verzichten.

Die Verordnung kann nur dann marktwirksam werden und einen für Forst- und Holzwirtschaft gleichermaßen katastrophalen Einbruch des Roh- und Schnittholzpreiseniveaus dämpfen, wenn die Einschlagsbeschränkung zumindest auf das Forstwirtschaftsjahr 1991 ausgedehnt wird und 1991 zu einer Normalisierung des Angebots beiträgt.